

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

ZUR HUNDESTEUERSATZUNG DER GEMEINDE WEHRHEIM

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. I Strert 214) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 1998 (GVBl. I S. 405) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 25.10.2002 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 A

ERMITTLUNG DES HUNDEBESTANDES

- (1) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Gemeinde, in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als 2 Jahre wiederholbare, flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltsangehöriger Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde anordnen.

Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Abs. 2 Satz 1 genannten Personen
- zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.
 - zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet.
- (3) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehrheim, den 28.10.2002
Der Gemeindevorstand


Gregor Sommer
Bürgermeister

